

Das Vorgehen bei der Neueinführung oder Neudefinition von Mineralnamen

Autor(en): **Epprecht, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische mineralogische und petrographische Mitteilungen
= Bulletin suisse de minéralogie et pétrographie**

Band (Jahr): **42 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Vorgehen bei der Neueinführung oder Neudefinition von Mineralnamen

Die Internationale Mineralogische Gesellschaft (IMA) hat 1959 eine Kommission für neue Mineralien und Mineralnamen eingesetzt, um sich der Probleme anzunehmen, welche sich bei der Schaffung neuer Mineralnamen, bei Neudefinitionen alter Namen und bezüglich Mehrfachbenennungen bekannter Mineralien stellen. Diese Kommission hat zur Zeit als Vorsitzenden Herrn Dr. M. Fleischer, Geological Survey, Washington D.C., und jedes IMA-Land besitzt in ihr einen Landesvertreter. Für die Schweiz war dies bisher der Unterzeichnende. In Zukunft wird Herr PD. Dr. Bambauer die Schweiz vertreten.

Die genannte Kommission hat beschlossen, dass sie in Zukunft neue Mineralarten nur noch anerkennt, wenn folgende *Minimalbedingungen* erfüllt sind:

1. Qualitative und quantitative chemische Analyse. Falls das Mineral sich röntgenographisch als identisch mit einer künstlichen Substanz bekannter Zusammensetzung erweist, genügt eine qualitative chemische oder spektrographische Analyse im Falle der absoluten Unmöglichkeit, eine quantitative Analyse herzustellen.
2. Debye-Scherrer-Pulverdiagramm mit Lage und Intensität der Reflexe.
3. Brechungsindizes (mit Ausnahme opaker Mineralien).
4. Dichte.
5. Geographische Situation des Fundortes und Paragenese.

Was die Punkte 4 und 5 betrifft, können diese ausnahmsweise wegfallen, wenn detaillierte Erklärungen gegeben werden, welche dies rechtfertigen.

6. Typenprobe: es muss mindestens eine Probe des neuen Minerals vorliegen, wobei aus der Beschreibung hervorgehen muss, in welchem Institut, Museum usw. diese aufbewahrt wird.
7. Es wird kein Name angenommen für ein neues Mineral, ohne dass eine eingehende Diskussion der Unterschiede zu den Mineralien ähnlicher Zusammensetzung vorgelegt wird.
8. Es wird kein neuer Name angenommen ohne Einreichung einer einfachen, provisorischen Beschreibung, welche obige Punkte erfüllt. Diese soll dem Präsidenten der Internationalen Kommission für neue Mineralien und Mineralnamen (Herrn Dr. Michael Fleischer, U. S. Dept. of the Interior, Geological Survey, Washington 25, D. C.) vorgelegt werden. Diese provisorische Beschreibung wird von der IMA aus nicht publiziert, aber das

Poststempeldatum der Sendung gilt als Prioritätsnachweis. Die Eingabe wird dem Autor bestätigt und in der Kommission behandelt.

Für *Tonminerale* gilt im speziellen: Es muss bekannt sein:

1. Pulverdiagramm (Debye-Scherrer), welches bis 20 Å hinauf reicht; Pulverdiagramme nach Glycerin- oder Glykol-Behandlung.
2. Elektronenmikroskopische Untersuchung.
3. Differential-Thermal-Analyse.
4. Chemische Analyse mit Interpretation.
5. Optische Charakteristik für orientierte Aggregate mit Angabe der Untersuchungsmethode.

Ferner sollen die allgemeinen Bedingungen 5, 6, 7 und 8 (siehe oben erfüllt sein).

Diese Bedingungen können von der Internationalen Kommission noch abgeändert werden.

Die IMA-Kommission prüft die ihr eingesandten Angaben und entscheidet über die internationale Anerkennung oder Ablehnung des Vorschlages. Sie teilt dem Autor den Entscheid mit und publiziert jährlich in einer noch nicht festgelegten Zeitschrift folgende Mineral-Listen:

- a) Neue Mineralnamen,
- b) diskreditierte Mineralnamen,
- c) neu definierte Mineralnamen.

Die Listen b und c können auch ältere Namen enthalten, welche jedoch wegen Duplizitäten, ungenügenden Beweisen, neuen Daten usw. von der Kommission neu überprüft werden mussten. Möglicherweise werden ältere Mineralien, welche neu überprüft wurden, in separaten Listen aufgeführt. Der Publikationsmodus ist noch nicht endgültig festgelegt. Eine erste, eingehende Zusammenstellung der in der IMA-Kommission gefassten Beschlüsse und über das Vorgehen der Kommission ist im Bulletin de la Société française de Minéralogie et de Cristallographie, Band 84 (1961), auf den Seiten 96—105 publiziert worden. Dort sind einerseits die Bedingungen eingehend dargelegt, welche für die Einführung neuer Mineralnamen zu erfüllen sind, und zwar auch für kompliziertere Fälle, wie zum Beispiel bei einem bereits früher beschriebenen, aber nicht benannten Mineral u. a. m. Auf Seite 104 sind auch einige Beschlüsse der IMA-Kommission wiedergegeben, welche die Benennung von Mischkristallgliedern betreffen, wie auch einige Entscheide über Doppelbenennungen (z. B. Titanit oder Sphen).

Der Vorstand der Schweizerischen Mineralogischen und Petrographischen Gesellschaft hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1962 beschlossen, die Bestrebungen der IMA-Kommission für neue Mineralien und Mineralnamen grundsätzlich zu unterstützen und empfiehlt hiermit ihren Mitgliedern und allen übrigen Autoren, sich an die Beschlüsse der IMA zu halten. Die Verwendung der von der IMA diskreditierten Mineralnamen ist in Zukunft wenn irgend möglich zu unterlassen.

Beabsichtigt ein Autor, einen neuen Mineralnamen einzuführen oder eine Neudefinition vorzuschlagen, so empfiehlt der Vorstand folgendes Vorgehen:

Eine die obigen Bedingungen erfüllende Zusammenstellung oder eine Kopie des betreffenden Manuskript-Abschnittes soll so frühzeitig wie möglich dem Präsidenten der IMA-Kommission eingesandt werden, spätestens aber gleichzeitig mit dem Einreichen des Manuskriptes für die Publikation in den „Schweiz. Mineralogischen und Petrographischen Mitteilungen“. Dem Redaktor der SMPM ist über die Einsendung an die IMA resp. über einen allfälligen Beschluss ihrer Kommission Mitteilung zu machen. Wenn möglich ist im Manuskript eine entsprechende Anmerkung einzusetzen (z. B. „Diese neue Mineralart ist von der IMA-Kommission für neue Mineralien und Mineralnamen anerkannt worden“). Der Redaktor der SMPM wird in Fällen, wo dies nicht geschieht, den Autor auffordern, diese Bedingungen zu erfüllen. Der Vorstand der Schweiz. Mineralogischen und Petrographischen Gesellschaft hält es indessen nicht für unbedingt notwendig, den IMA-Entscheid abzuwarten, bevor die Publikation herausgegeben werden darf. Falls vor der Veröffentlichung der Publikation ein Entscheid der IMA eintrifft, ist dieser wenn irgend möglich noch in einer Fussnote beizufügen. In Zweifelsfällen soll sich der Autor — evtl. unter Mithilfe des Redaktors — mit dem Landesvertreter der IMA-Kommission in Verbindung setzen, der ohnehin für alle Auskünfte zur Verfügung steht.

W. Epprecht